

DER PRÄSIDENT

An den
Verfassungsausschuss des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl:

LVwG-A-3002/391-2015

Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Beilagen:

Bearbeiter/in:

MMag. Dr. Patrick Segalla

Bezug:

LAD1-VD-10071/055-2015

Datum:

21. Dezember 2015

Betrifft:

(Informationsfreiheitsgesetz - IFG) Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen

Zum Antrag gemäß § 27 GOG betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu § 3:

Die Anordnung, dass Anträge, die bei der unzuständigen Behörde einlangen, von dieser weiterzuleiten sind, wirft die Frage auf, ob das AVG in diesen Verfahren anzuwenden ist. Wenn ja, wäre es nicht notwendig, § 6 AVG zu wiederholen. Wenn das AVG – insbesondere für das Verfahren, das mit Bescheid gemäß § 11 abgeschlossen wird – aber nicht anwendbar ist, bleibt offen, nach welchem Verfahrensrecht sich das Verfahren richten soll.

Zu § 4:

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich geht davon aus, dass der im Antragstext verlangten Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse bereits mit den vorhandenen gesetzlichen Verpflichtungen (zB Veröffentlichung von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung auf der Homepage)

bzw. der Praxis (insb. Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes, die zB wegen der Bedeutung des Sachverhaltes oder der maßgeblichen Rechtsfragen ein über den Einzelfall hinausgehendes Informationsbedürfnis begründen, RIS, sowie des Tätigkeitsberichtes auf der Homepage) genüge getan wird.

Sollte diese Bestimmung jedoch so zu verstehen sein, dass die Veröffentlichung ausnahmslos aller Entscheidungen des LVwG gefordert ist – worauf weder Text noch Erläuterungen hindeuten – ist darauf hinzuweisen, dass dadurch ein beträchtlicher Mehraufwand für Anonymisierung und Veröffentlichung entsteht, der mit den bestehenden Personalressourcen nicht abgedeckt werden könnte und dem kein entsprechender Nutzen gegenüberstehen würde, sind doch die Mehrzahl der Entscheidungen des Landesverwaltungsgericht lediglich von Einzelfall-, aber nicht von allgemeinem Interesse (weil zB lediglich Fragen der Beweiswürdigung betroffen sind, die Rechtsprechung dazu aber bereits, insb. durch Entscheidungen der Höchstgerichte, eindeutig klargestellt ist).

Zu § 5:

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass Angelegenheiten der kollegialen Justizverwaltung als Angelegenheiten, die gem. Art. 87 Abs. 2 B-VG in Ausübung des richterlichen Amtes besorgt werden, nicht unter den Verwaltungsbegriff der genannten Bestimmung fallen.

Der vorliegende Antrag enthält keine Angaben über finanzielle Auswirkungen. Es ist daher dem Landesverwaltungsgericht nicht möglich, Prognosen darüber anzustellen, wie oft es zu Rechtsmittelverfahren nach § 11 kommen wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Auskunftspflicht nahelegen, dass es sich um sehr umfangreiche und arbeitsintensive Verfahren handeln wird. Je nach Zahl der anhängig gemachten Beschwerden könnte daher ein beträchtlicher Mehraufwand beim Landesverwaltungsgericht entstehen, für den derzeit personell und budgetär keine Vorsorge getroffen ist.

Zu § 7 Abs. 2:

Die „Information“ kann denklogisch noch nicht, wie es aber der Entwurfstext zu verlangen scheint, präzise bezeichnet werden, denn diese steht ja erst am Ende des Verfahrens. Demnach sollte es wohl besser heißen: „Die begehrte Information ist möglichst präzise zu bezeichnen.“ „Begehrte Information“ sollte es auch im letzten Satz heißen.

Der zweite Satz wirft wie schon § 3 des Entwurfs die Frage auf, ob das AVG anwendbar ist; denn hier wird teilweise dessen § 13 Abs. 1 letzter Satz wiederholt. (Man könnte das aber auch als Sonderregel zu § 13 Abs. 1 letzter Satz sehen, die dem § 13 Abs. 1 vorgeht, zumal dort nur telefonische Anbringen mündlich oder schriftlich begehrt werden können, nicht aber auch mündliche schriftlich. Eine Erläuterung wäre hilfreich.)

Zu § 8 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, von wem die Auskunftsfrist „um weitere acht Wochen verlängert werden“ kann. Der Textierung nach dürfte dies kein gesetzlicher Automatismus sein, sondern orientiert sich an § 38 Abs. 4 VwGG, ohne freilich ein für diese Verlängerung der Frist zuständiges Organ zu benennen.

Gemeint dürfte aber wohl eher der Automatismus sein, dass im Falle des Vorliegens von besonderen Gründen bzw. im Falle des § 10 die in Abs. 1 genannte 8-Wochen-Frist ex lege einmal verlängert wird; demnach ist die Information spätestens nach 16 Wochen zu erteilen (das könnte auch für an das LVwG gerichtete Säumnisbeschwerden relevant sein, wobei fraglich ist, ob das LVwG diese nicht zurückweisen müsste, weil es die Information nicht anstelle der Behörde erteilen kann).

Zu § 9:

Der Begriff „offensichtlich schikanös“ dürfte bei der Auslegung erhebliche Schwierigkeiten verursachen.

Zu § 11 Abs. 3:

Zur Vermeidung allfälliger Zweifel bei der Auslegung der § 17 AVG und § 21 VwGVG könnte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Akteneinsicht des Beschwerdeführers in etwaige

von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen besteht, ist doch Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens, überhaupt erst festzustellen, ob die Informationen zugänglich zu machen sind.

Es wird auch angeregt, den zum Rechtsschutz berufenen Verwaltungsgerichten verfahrensrechtliche Instrumente für jene Fälle in die Hand zu geben, in denen die Behörde zu Unrecht säumig mit der Informationserteilung (siehe Anmerkung zu § 8) ist oder die Behörde die begehrten Informationen, welche das Gericht ja zur Klärung der Frage, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, benötigt, dem Gericht nicht innerhalb angemessener Frist vorlegt. In letzterem Fall könnte beispielsweise angedacht werden, dass das Gericht aufgrund des Beschwerdevorbringens zu entscheiden hat.

Zu § 13:

Es wäre zu hinterfragen, ob es notwendig ist, ausdrücklich zu regeln, dass nur nach Amtshaftungsgesetz gehaftet wird. Dies sollte nach den allgemeinen Haftungsregelungen im hoheitlichen Bereich ohnehin klar sein; falls ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht, sollte zumindest in den Erläuterungen kargestellt werden, welche zusätzlichen Haftungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden sollen.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident

